



Amtlicher Teil

1. Beschlüsse der öffentlichen konstituierenden Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 04.07.2024	Seite 1
2. Zuständigkeitsordnung für die beratenden Fachausschüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Prenzlau (Zuständigkeitsordnung – Zust0)	Seite 5
3. Ergebnisse der konstituierenden Sitzungen der Ortsbeiräte	Seite 5
4. Öffentliche Bekanntmachung – Genehmigung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Prenzlau	Seite 6
5. Öffentliche Bekanntmachung – Rechtswirksamkeit des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Fachmarktzentrum Neustädter Damm Süd“ der Stadt Prenzlau	Seite 9
6. Öffentliche Bekanntmachung – Satzungsbeschluss 1. Änderung und Ergänzung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Stadt Prenzlau, Gemeindeteil Wollenthin	Seite 12
7. Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 8. Landtag Brandenburg am 22. September 2024	Seite 14
8. Zahlungserinnerung	Seite 15

Die Beschlussvorlagen, Mitteilungsvorlagen, Anträge und Anfragen der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung einschließlich dazugehöriger Anlagen und ihre Begründung können zu den Sprechzeiten im Hauptamt der Stadt Prenzlau eingesehen werden (Am Steintor 4, Haus I, Zimmer 209).

Beschlüsse der öffentlichen konstituierenden Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 04.07.2024

TOP 5. Bestätigung der Tagesordnung

Über die Tagesordnung wird wie folgt abgestimmt:

Abstimmung: 28/0/0 einstimmig angenommen

**TOP 6. Bildung eines Wahlausschusses
Beschlussvorlage 33/2024 1. Ergänzung**

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beruft als Mitglieder des Wahlausschusses für die 8. Wahlperiode Karoline Scheffel (AfD-Fraktion), Toni Hahlweg

(CDU/FDP-Fraktion), Jochen Andreas Beimler (SPD-Fraktion), Jörg Dittberner (DIE LINKE) und Mike Hildebrandt (Fraktion Wir Prenzlauer).

Abstimmung: 28/0/0 einstimmig angenommen

**TOP 7. Wahl der/des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung
Beschlussvorlage 34/2024 1. Ergänzung**

Es findet eine geheime Wahl nach § 40 Brandenburgische Kommunalverfassung statt.

Wahlergebnis:

Herr Ludger Melters	27 Ja-Stimmen
	1 ungültige Stimme

Beschluss:

Zum Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung wird gewählt:

Herr Ludger Melters

**TOP 8. Zahl der Vertreter der/des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung
Beschlussvorlage 35/2024**

Beschluss:

Es werden zwei Vertreter der/des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung gewählt.

Abstimmung: 28/0/0 einstimmig angenommen

**TOP 9. Wahl des 1. Vertreters der/des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung
Beschlussvorlage 36/2024 1. Ergänzung**

Es findet eine geheime Wahl nach § 40 Brandenburgische Kommunalverfassung statt.

Wahlergebnis:

Herr Enrico Nitze	16 Ja-Stimmen
Herr Jonas Dinut	11 Ja-Stimmen
	1 ungültige Stimme

Beschluss:

Zum 1. Vertreter des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung wird gewählt:

Herr Enrico Nitze

**TOP 10. Wahl des 2. Vertreters der/des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung
Beschlussvorlage 37/2024 1. Ergänzung**

Es findet eine geheime Wahl nach § 40 Brandenburgische Kommunalverfassung statt.

Wahlergebnis:

Frau Bianca Karstädt	12 Ja-Stimmen
Herr Jonas Dinut	16 Ja-Stimmen

Beschluss:

Zum 2. Vertreter des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung wird gewählt:

Herr Jonas Dinut

**TOP 12. Bestellung des Stadtwehrführers sowie dessen Ernennung zum Ehrenbeamten auf Zeit
Beschlussvorlage 55/2024**

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Bestellung des Kameraden Sven Ludwig zum Stadtwehrführer sowie dessen Ernennung zum Ehrenbeamten auf Zeit für die Dauer von 6 Jahren.

Abstimmung: 28/0/0 einstimmig angenommen

**TOP 13. Abberufung als Rechnungsprüferin der Stadt Prenzlau
Beschlussvorlage 56/2024**

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beruft mit sofortiger Wirkung Frau Cindy Behnke als Rechnungsprüferin der Stadt Prenzlau ab.

Abstimmung: 28/0/0 einstimmig angenommen

**TOP 14. Berufung als Rechnungsprüfer der Stadt Prenzlau
Beschlussvorlage 57/2024**

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beruft mit Wirkung zum 01.08.2024 Herrn Fred Nickel zum Rechnungsprüfer der Stadt Prenzlau.

Abstimmung: 28/0/0 einstimmig angenommen

**TOP 15.1 Anzahl der Sitze und Sitzverteilung im Hauptausschuss
Beschlussvorlage 39/2024**

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

- Der Hauptausschuss besteht aus 12 Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung.
- Die Sitzverteilung im Hauptausschuss gem. § 41 (2) Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) ergibt folgende Verteilung:

Fraktionen	Sitze (11)
AfD	4
CDU/FDP	3
SPD	2
DIE LINKE	1
Wir Prenzlauer	1

Abstimmung: 28/0/0 einstimmig angenommen

**TOP 15.2 Mitglieder des HAU-A und ihre Vertreter
Beschlussvorlage 40/2024**

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung stellt die Mitglieder des Hauptausschusses und ihre Vertreter nach § 41 Brandenburgische Kommunalverfassung (BbgKVerf) für die Dauer der Wahlperiode.

Fraktion	Mitglied	Vertreter
AfD	Felix Teichner Klaus-Martin Bastert Thomas Bieche Monty Gutzmann	alle Fraktionsmitglieder untereinander
CDU/FDP	Andreas Meyer Marko Tank Ludger Melters	alle Fraktionsmitglieder untereinander
SPD	Andreas Beimler Bianca Karstädt	alle Fraktionsmitglieder untereinander
DIE LINKE	Jörg Dittberner	alle Fraktionsmitglieder untereinander
Wir Prenzlauer	Mike Hildebrandt	alle Fraktionsmitglieder untereinander

Abstimmung: 28/0/0 einstimmig angenommen

**TOP 15.3 Vorsitz im Hauptausschuss
Beschlussvorlage 41/2024**

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:
Die/Der Vorsitzende des Hauptausschusses wird gemäß § 49 (2) Satz 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) durch die Mitglieder des Hauptausschusses aus deren Mitte gewählt.

Abstimmung: 28/0/0 einstimmig angenommen

**TOP 16. Zuständigkeitsordnung für die beratenden Fachausschüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Prenzlau
Beschlussvorlage 38/2024**

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Zuständigkeitsordnung für die beratenden Fachausschüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Prenzlau (Zuständigkeitsordnung – ZustO) gemäß Anlage.

Abstimmung: 28/0/0 einstimmig angenommen

**TOP 17.1 Sitzverteilung in den Fachausschüssen
Beschlussvorlage 42/2024**

Beschluss:

- Die Sitzverteilung wird wie folgt für den Ausschuss für Wirtschaft, Stadt- und Ortsteilentwicklung deklaratorisch festgelegt:

Fraktionen	Sitze (9)
AfD	3
CDU/FDP	3
SPD	1
DIE LINKE	1
Wir Prenzlauer	1

2. Die Sitzverteilung wird wie folgt für den Ausschuss für Bildung, Kultur und Soziales deklaratorisch festgelegt:

Fraktionen	Sitze (9)
AfD	3
CDU/FDP	2
SPD	2
DIE LINKE	1
Wir Prenzlauer	1

3. Die Sitzverteilung wird wie folgt für den Ausschuss für Finanzen und Rechnungsprüfung deklaratorisch festgelegt:

Fraktionen	Sitze (9)
AfD	3
CDU/FDP	3
SPD	1
DIE LINKE	1
Wir Prenzlauer	1

Die oben genannte Sitzverteilung erfolgt durch Abstimmung der Fraktionen: CDU/FDP, SPD, DIE LINKE und Wir Prenzlauer. Dadurch ist für jeweils 3 Sitze in den jeweiligen Fachausschüssen innerhalb der genannten Fraktionen der ggf. erforderliche Losentscheid obsolet.

Abstimmung: 28/0/0 einstimmig angenommen

TOP 17.2 Mitglieder des WSO-A und ihre Vertreter
Beschlussvorlage 43/2024

Beschluss:
Die Stadtverordnetenversammlung stellt durch deklaratorischen Beschluss fest: Mitglieder des Ausschusses für Wirtschaft, Stadt- und Ortsteilentwicklung und ihre Vertreter sind:

Fraktion	Mitglied	Vertreter
AfD	Klaus-Martin Bastert Enrico Nitze Roy Baumann	alle Fraktionsmitglieder untereinander
CDU/FDP	Manfred Suhr Toni Hahlweg Marko Tank	alle Fraktionsmitglieder untereinander
SPD	Bianca Karstädt	alle Fraktionsmitglieder untereinander
DIE LINKE	Jörg Dittberner	alle Fraktionsmitglieder untereinander
Wir Prenzlauer	Mike Hildebrandt	alle Fraktionsmitglieder untereinander

Abstimmung: 28/0/0 einstimmig angenommen

TOP 17.3 Mitglieder des BKS-A und ihre Vertreter
Beschlussvorlage 44/2024

Beschluss:
Die Stadtverordnetenversammlung stellt durch deklaratorischen Beschluss fest: Mitglieder des Ausschusses für Bildung, Kultur und Soziales und ihre Vertreter sind:

Fraktion	Mitglied	Vertreter
AfD	Karoline Scheffel Ariane Nitze Antje Krohn	alle Fraktionsmitglieder untereinander
CDU/FDP	Marko Tank Sören Gerulat	alle Fraktionsmitglieder untereinander
SPD	Bernd Rissmann Jürgen Theil	alle Fraktionsmitglieder untereinander
DIE LINKE	Anne-Frieda Reinke	alle Fraktionsmitglieder untereinander
Wir Prenzlauer	Detlef Reichel	alle Fraktionsmitglieder untereinander

Abstimmung: 28/0/0 einstimmig angenommen

TOP 17.4 Mitglieder des FR-A und ihre Vertreter
Beschlussvorlage 45/2024

Beschluss:
Die Stadtverordnetenversammlung stellt durch deklaratorischen Beschluss fest: Mitglieder des Ausschusses für Finanzen und Rechnungsprüfung und ihre Vertreter sind:

Fraktion	Mitglied	Vertreter
AfD	Thomas Bieche Enrico Nitze Claudia Affeldt	alle Fraktionsmitglieder untereinander
CDU/FDP	Sören Gerulat Toni Hahlweg Siegfried Schön	alle Fraktionsmitglieder untereinander
SPD	Andreas Beimler	alle Fraktionsmitglieder untereinander
DIE LINKE	Anne-Frieda Reinke	alle Fraktionsmitglieder untereinander
Wir Prenzlauer	Detlef Reichel	alle Fraktionsmitglieder untereinander

Abstimmung: 28/0/0 einstimmig angenommen

TOP 17.5 Berufung von sachkundigen Einwohnern in die Fachausschüsse
Beschlussvorlage 51/2024

Beschluss:
Die Stadtverordnetenversammlung beruft auf Vorschlag der Fraktionen folgende sachkundige Einwohner für die Fachausschüsse:

Ausschuss Wirtschaft, Stadt- und Ortsteilentwicklung	Fraktion	sachkundige Einwohner/in
	AfD	Robert Ballin
	CDU/FDP	<u>noch nicht benannt</u> Wilfried Wegner
Bildung, Kultur und Soziales	SPD	Nadja Schürmann
	AfD	René Ladewig
	CDU/FDP	Kornelia Lüdke
Finanzen und Rechnungsprüfung	SPD	<u>noch nicht benannt</u> Dietlinde Bieche
	AfD	Nico Beetz
	CDU/FDP	Mike Schirrmeister
	SPD	Maik Haga
	AfD	<u>noch nicht benannt</u> Maik Rütz
	CDU/FDP	Christian Kastaun
	SPD	Orlando Robeck

Abstimmung: 27/0/1 einstimmig angenommen

TOP 17.6 **Vorsitz der Fachausschüsse**
 Mitteilungsvorlage 46/2024

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Inhalt der Mitteilung zur Kenntnis.

TOP 18. **Bestellung der Mitglieder des Aufsichtsrates der Stadtwerke Prenzlau GmbH**
 Beschlussvorlage 49/2024

Beschluss:
Die Stadtverordnetenversammlung bestellt gem. § 97 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) die Mitglieder des Aufsichtsrates der Stadtwerke Prenzlau GmbH:

Fraktion	Name
AfD	Felix Teichner
	Monty Gutzmann
	Thomas Bieche
	Antje Krohn
CDU/FDP	Andreas Meyer
	Marko Tank
	Dr. Robert Krause
SPD	Bianca Karstädt
	Mike Schirrmeister
DIE LINKE	Jonas Dinut
Wir Prenzlauer	Sven Kirchner

Abstimmung: 28/0/0 einstimmig angenommen

TOP 19. **Bestellung der Mitglieder des Aufsichtsrates der Wohnbau GmbH Prenzlau**
 Beschlussvorlage 50/2024

Beschluss:
Die Stadtverordnetenversammlung bestellt gem. § 97 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) die Mitglieder des Aufsichtsrates der Wohnbau GmbH Prenzlau:

Fraktion	Name
AfD	Klaus-Martin Bastert
	Karoline Scheffel
	Ariane Nitze
	Claudia Affeldt
CDU/FDP	Nadja Schürmann
	Marko Kath
	Sören Gerulat
SPD	Uwe Schmidt
	Jürgen Theil
DIE LINKE	Jörg Dittberner
Wir Prenzlauer	Mike Hildebrandt

Abstimmung: 28/0/0 einstimmig angenommen

TOP 20. **Benennung eines Kandidaten für die Wahl im Wahlbezirk 1 zum Verbandsausschuss des Wasser- und Bodenverbandes „Uckerseen“ (WaBo)**
 Beschlussvorlage 52/2024

Beschluss:
Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Prenzlau benennt als Kandidaten für die Wahl im Wahlbezirk 1 zum Verbandsausschuss des Wasser- und Bodenverbandes „Uckerseen“ (WaBo) Herrn Dr. Andreas Heinrich.

Abstimmung: 28/0/0 einstimmig angenommen

TOP 21. **Benennung von Wahlvorschlägen der Stadt Prenzlau für den Verbandsausschuss des Wasser- und Bodenverbandes „Uckerseen“ (WaBo) für den Wahlbezirk 3**
 Beschlussvorlage 53/2024

Beschluss:
1. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Prenzlau benennt 2 Wahlvorschläge für den Wahlbezirk 3, Unterwahlbezirk 6 zur Wahl zum Verbandsausschuss des WaBo. Die Wahlvorschläge werden gemäß § 41 (2) BbgKVerf durch die Fraktionen AfD und CDU/FDP benannt:

AfD:	Roy Baumann
CDU/FDP:	Toni Hahlweg

Abstimmung: 23/5/0 mehrheitlich angenommen

Zuständigkeitsordnung für die beratenden Fachausschüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Prenzlau (Zuständigkeitsordnung – ZustO) vom: 05.07.2024

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 04.07.2024 gemäß § 44 Abs. 1 BbgKVerf i. V. m. § 9 der Hauptsatzung der Stadt Prenzlau folgende Zuständigkeitsordnung beschlossen:

**§ 1
Benennung der Fachausschüsse der Stadtverordnetenversammlung**

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung bildet neben den gesetzlich festgelegten Ausschüssen folgende Fachausschüsse zur Vorbereitung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung und des Hauptausschusses:
 - a) **Ausschuss für Finanzen und Rechnungsprüfung (FR-A)**
 - b) **Ausschuss für Wirtschaft, Stadt- und Ortsteilentwicklung (WSO-A)**
 - c) **Ausschuss für Bildung, Kultur und Soziales (BKS-A)**
- (2) Darüber hinaus kann die Stadtverordnetenversammlung zur Erörterung von projektbezogenen Themen zeitweilige Ausschüsse bilden. Im Rahmen dieser Beschlussfassung ist der Ausschuss namentlich zu betiteln. Des Weiteren sind konkrete Beratungsinhalte festzulegen.
- (3) Die Einrichtung eines zeitweiligen Ausschusses endet, sobald für das benannte Thema ein Beschluss herbeigeführt wird oder die Thematik durch Feststellung einer einfachen Mehrheit der Stadtverordnetenversammlung keiner weiteren Beratung bedarf.

**§ 2
Mitglieder**

- (1) Den Fachausschüssen gehören jeweils 9 Stadtverordnete als stimmberechtigte Mitglieder und 5 sachkundige Einwohner als Mitglieder mit beratender Stimme an. Die Ausschussbesetzung wird mittels deklaratorischen Beschluss festgestellt.
- (2) Für die Berufung der sachkundigen Einwohner gelten die Bestimmungen der §§ 41 Absatz 2 und 43 Absatz 2 BbgKVerf entsprechend.

**§ 3
Zuständigkeiten**

- (1) Der **Ausschuss für Finanzen und Rechnungsprüfung**
 - wird in die Beratung der Schwerpunkte der Haushaltsplanung einbezogen

- berät Angelegenheiten, die der Durchführung des Haushaltsplanes und des Finanzplanes dienen und der Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung bedürfen
- nimmt hinsichtlich der Rechnungsprüfung die in der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg und in der „Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Prenzlau“ bestimmten Aufgaben wahr
- (2) Der **Ausschuss für Wirtschaft, Stadt- und Ortsteilentwicklung** berät
 - Angelegenheiten der Wirtschafts- und Standortentwicklung
 - Konzepte und Maßnahmen zur Förderung von Tourismus und Stadtmarketing
 - städtische Planungs- und Bauvorhaben (Einschließlich der Maßnahmen in den Ortsteilen)
 - spezifische Konzepte und Maßnahmen zur Ortsteilentwicklung
 - Angelegenheiten der LOKALEN AGENDA 21 und der Umweltentwicklung
 - Grundstücksangelegenheiten
 - Angelegenheiten der Wohnungswirtschaft
- (3) Der **Ausschuss für Bildung, Kultur und Soziales** berät
 - Angelegenheiten der städtischen Schulen und Kindertagesstätten, ausgenommen sind Personalangelegenheiten
 - Konzepte und Maßnahmen zur Förderung von Kultur und Sport
 - Konzepte und Maßnahmen zur sozialen Förderung von Kindern und Jugendlichen, Behinderten, Senioren und anderen Bevölkerungsgruppen sowie zur Förderung der Integration von Ausländern und Spätaussiedlern
- (4) Die **zeitweiligen Ausschüsse** beraten
 - die mittels Beschluss festgelegten Angelegenheiten (siehe § 1 Absatz 2 der Zuständigkeitsordnung)

**§ 4
Inkrafttreten**

Die Zuständigkeitsordnung tritt am Tage nach ihrer Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung in Kraft.

Prenzlau, den 05.07.2024

gez. Hendrik Sommer
Bürgermeister

Ergebnisse der konstituierenden Sitzungen der Ortsbeiräte der Stadt Prenzlau

Ortsteil	Ortsvorsteher	Stellvertreter
Alexanderhof	Herr Bernd Rissmann	Frau Stephanie Wöhnert
Dauer	Herr Jens Putz	Frau Jennifer Nack
Dedelow	Herr Toni Hahlweg	Frau Heidemarie Matuschak
Güstow	Herr Felix H. W. Teichner	Herr Maurice Tauchert
Klinkow	Herr Paul Kaufmann	Herr Holger Trepk
Schönwerder	Herr Christian Lau	Frau Juliane Giesche
Seelübbe	Herr Heino Tietje	Herr Sebastian Suhr

Bekanntmachungsanordnung
(Ersatzbekanntmachung)

Hiermit ordne ich gemäß § 1 Absatz 1 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmV) sowie gemäß § 3 Abs. 2 und 3 der Hauptsatzung der Stadt Prenzlau vom 04.02.2009, zuletzt geändert durch die 12. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Prenzlau, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt für die Stadt Prenzlau 06/2023 vom 23.12.2023, die öffentliche Bekanntmachung

- a) der **Genehmigungsfiktion** gemäß § 6 Absatz 4 S. 4 BauGB i. V. m. mit § 6 Absatz 5 S. 1 BauGB und gemäß dem Schreiben der Landrätin des Landkreises Uckermark/Bauordnungsamt vom 10.05.2024 zu 63–00981–24–46 und
- b) der **3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Prenzlau** nach § 6 Absatz 6 BauGB

im Amtsblatt für die Stadt Prenzlau an.

Im Rahmen der Ersatzbekanntmachung gemäß § 3 Abs. 3 S. 1 der Hauptsatzung der Stadt Prenzlau findet die öffentliche Auslegung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung, Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung gemäß § 3 Absatz 3 S. 2 der Hauptsatzung der Stadt Prenzlau in der derzeit geltenden Fassung in der Zeit vom

01.08.2024 bis 15.08.2024 (einschließlich)

statt.

Ort: Stadtverwaltung Prenzlau
Sachgebiet Stadt- und Ortsteilentwicklung
Am Steintor 4, Haus 2, Flurbereich
17291 Prenzlau

Zeit: montags bis donnerstags von 07.00 Uhr bis 18.00 Uhr und
freitags von 07.00 Uhr bis 14.00 Uhr

Information: Haus 2, Zimmer 005 oder 007, Tel. 03984/75333 oder 75334
montags bis donnerstags von 09.00 Uhr bis 16.00 Uhr und
freitags von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
(außerhalb dieser Zeiten nach Vereinbarung)

per E-Mail über stadtplanung@prenzlau.de oder
buergermeister@prenzlau.de

Darüber hinaus werden die Unterlagen zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes auf Dauer für jedermann im Rathaus Prenzlau, Am Steintor 4, Haus 2, im Sachgebiet Stadt- und Ortsteilentwicklung während der Sprechzeiten zur Einsicht bereitgehalten; über deren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Die wirksam gewordene 3. Änderung des Flächennutzungsplanes mit der Genehmigungsfiktion, Begründung, Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung sowie die Bekanntmachung werden ergänzend auch in das Internet eingestellt und stehen unter www.prenzlau.eu (BAUEN/Stadtplanung) zum Download bereit.

Prenzlau, 05.06.2024

gez. Hendrik Sommer
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung
Genehmigung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes
der Stadt Prenzlau

(im Parallelverfahren zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Fachmarktzentrum Neustädter Damm Süd“)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Prenzlau hat in der Sitzung am 07.03.2024 die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Prenzlau, bestehend aus der Planzeichnung, festgestellt. Die Begründung und der Umweltbericht wurden gebilligt.

Die Stadt Prenzlau hat mit Schreiben vom 04.04.2024 (PE 05.04.2024) die Genehmigung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes beim Landkreis Uckermark (dortiges Az.: 63-00981-24-46) beantragt. Der Landkreis Uckermark/ die Landrätin hat mit entsprechendem Schreiben vom 10.05.2024 die Genehmigung der 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Prenzlau gemäß § 6 Absatz 4 S. 4 Baugesetzbuch (BauGB) durch Genehmigungsfiktion bestätigt und somit erteilt (Fristablauf war der 06.05.2024).

Die Erteilung der fingierten Genehmigung durch Fristablauf (Genehmigungsfiktion) wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. **Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Prenzlau wird die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Prenzlau wirksam.**

Der Planbereich umfasst in der Flur 25 der Gemarkung Prenzlau die Flurstücke 15/6, 17/2, 370, 371, 372 und 373.

Gemäß § 6 Absatz 5 Baugesetzbuch werden die 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Prenzlau, bestehend aus der Planzeichnung, daneben die Begründung mit integriertem Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung auf Dauer für jedermann im Rathaus Prenzlau, Am Steintor 4, Haus 2 im Sachgebiet Stadt- und Ortsteilentwicklung während der Sprechzeiten zur Einsicht bereitgehalten; über deren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Die wirksam gewordene 3. Änderung des Flächennutzungsplanes mit der Genehmigungsfiktion, Begründung, Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung sowie die Bekanntmachung werden ergänzend auch in das Internet eingestellt und stehen unter www.prenzlau.eu (BAUEN/Stadtplanung) zum Download bereit.

Hinweise:

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Prenzlau geltend gemacht worden sind.

Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschrift des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und § 39 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diese Bauleitplanung in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

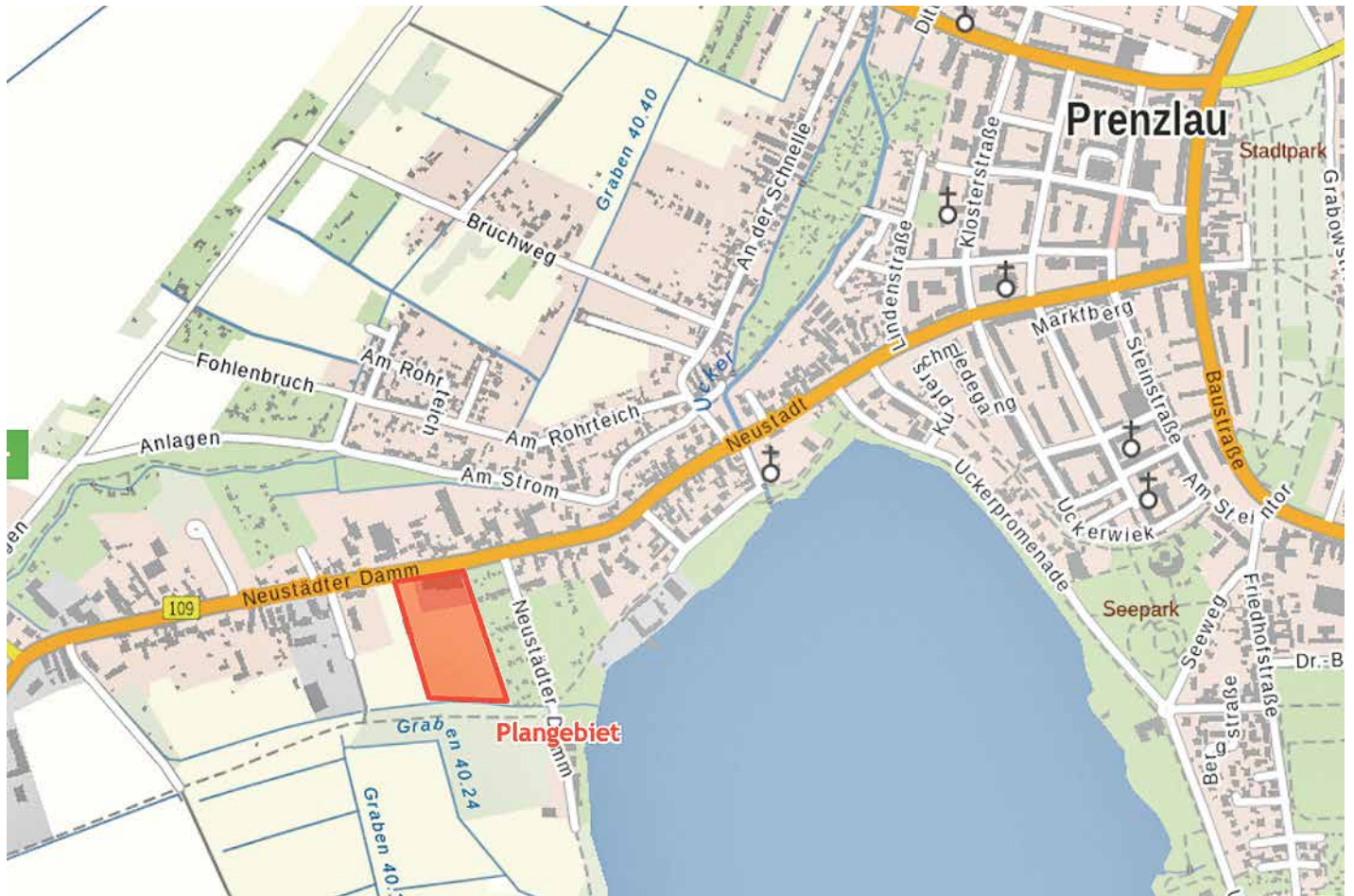
Unbeachtlich ist ferner eine Verletzung der in § 3 Abs. 4 BbgKVerf bezeichneten landesrechtlichen Verfahrens- und Formvorschriften, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung (gilt für Flächennutzungsplan entsprechend) gegenüber der Stadt Prenzlau unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Prenzlau, 05.06.2024

gez. Hendrik Sommer
Bürgermeister



Plankarte



Lage im Stadtgebiet

**Bekanntmachungsanordnung
(Ersatzbekanntmachung)**

Hiermit ordne ich gemäß § 1 Absatz 1 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmV) sowie gemäß § 3 Abs. 2 und 3 der Hauptsatzung der Stadt Prenzlau vom 04.02.2009, zuletzt geändert durch die 12. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Prenzlau, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt für die Stadt Prenzlau 06/2023 vom 23.12.2023, die öffentliche Bekanntmachung

der Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Fachmarktzentrum Neustädter Damm Süd“ nach § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

im Amtsblatt für die Stadt Prenzlau an.

Im Rahmen der Ersatzbekanntmachung gemäß § 3 Abs. 3 S. 1 der Hauptsatzung der Stadt Prenzlau findet die öffentliche Auslegung der Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Fachmarktzentrum Neustädter Damm Süd“ mit Begründung, Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung gemäß § 3 Absatz 3 S. 2 der Hauptsatzung der Stadt Prenzlau in der derzeit geltenden Fassung in der Zeit vom

01.08.2024 bis 15.08.2024 (einschließlich)

statt.

Ort: Stadtverwaltung Prenzlau
Sachgebiet Stadt- und Ortsteilentwicklung
Am Steintor 4, Haus 2, Flurbereich
17291 Prenzlau

Zeit: montags bis donnerstags von 07.00 Uhr bis 18.00 Uhr und
freitags von 07.00 Uhr bis 14.00 Uhr

Information: Haus 2, Zimmer 005 oder 007, Tel. 03984/75333 oder 75334
montags bis donnerstags von 09.00 Uhr bis 16.00 Uhr und
freitags von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
(außerhalb dieser Zeiten nach Vereinbarung)

per E-Mail über stadtplanung@prenzlau.de oder
buergermeister@prenzlau.de

Darüber hinaus werden die Unterlagen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Fachmarktzentrum Neustädter Damm Süd“ auf Dauer für jedermann im Rathaus Prenzlau, Am Steintor 4, Haus 2, im Sachgebiet Stadt- und Ortsteilentwicklung während der Sprechzeiten zur Einsicht bereitgehalten; über deren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Die wirksam gewordene Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Fachmarktzentrum Neustädter Damm Süd“ mit Begründung, Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung sowie die Bekanntmachung werden ergänzend auch in das Internet eingestellt und stehen unter **www.prenzlau.eu** (BAUEN/Stadtplanung) zum Download bereit.

Prenzlau, 05.06.2024

gez. Hendrik Sommer
Bürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung
Rechtswirksamkeit des vorhabenbezogenen
Bebauungsplanes „Fachmarktzentrum
Neustädter Damm Süd“ der Stadt Prenzlau**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Prenzlau hat am 07.03.2024 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Fachmarktzentrum Neustädter Damm Süd“ der Stadt Prenzlau, bestehend aus der Planzeichnung, gemäß § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen und die Begründung mit Umweltbericht gebilligt. Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist im beistehenden Kartenausschnitt dargestellt. Die genauen Grenzen sind der im Rathaus einzusehenden Planzeichnung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zu entnehmen.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Fachmarktzentrum Neustädter Damm Süd“ der Stadt Prenzlau wird hiermit gemäß § 10 Absatz 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Prenzlau wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Fachmarktzentrum Neustädter Damm Süd“ der Stadt Prenzlau rechtswirksam.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Fachmarktzentrum Neustädter Damm Süd“ der Stadt Prenzlau wurde aus der wirksamen 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Prenzlau entwickelt. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan schafft die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Fachmarktzentruns für die Nahversorgung.

Gemäß § 10 Absatz 3 Baugesetzbuch werden der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Fachmarktzentrum Neustädter Damm Süd“ der Stadt Prenzlau, bestehend aus der Planzeichnung, die Begründung mit Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung (§ 10a Absatz 1 BauGB) für jedermann im Rathaus Prenzlau, Am Steintor 4, Haus II, SG Stadtplanung, Zimmer 005 oder 007 während der Dienststunden zur Einsicht bereitgehalten; über deren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

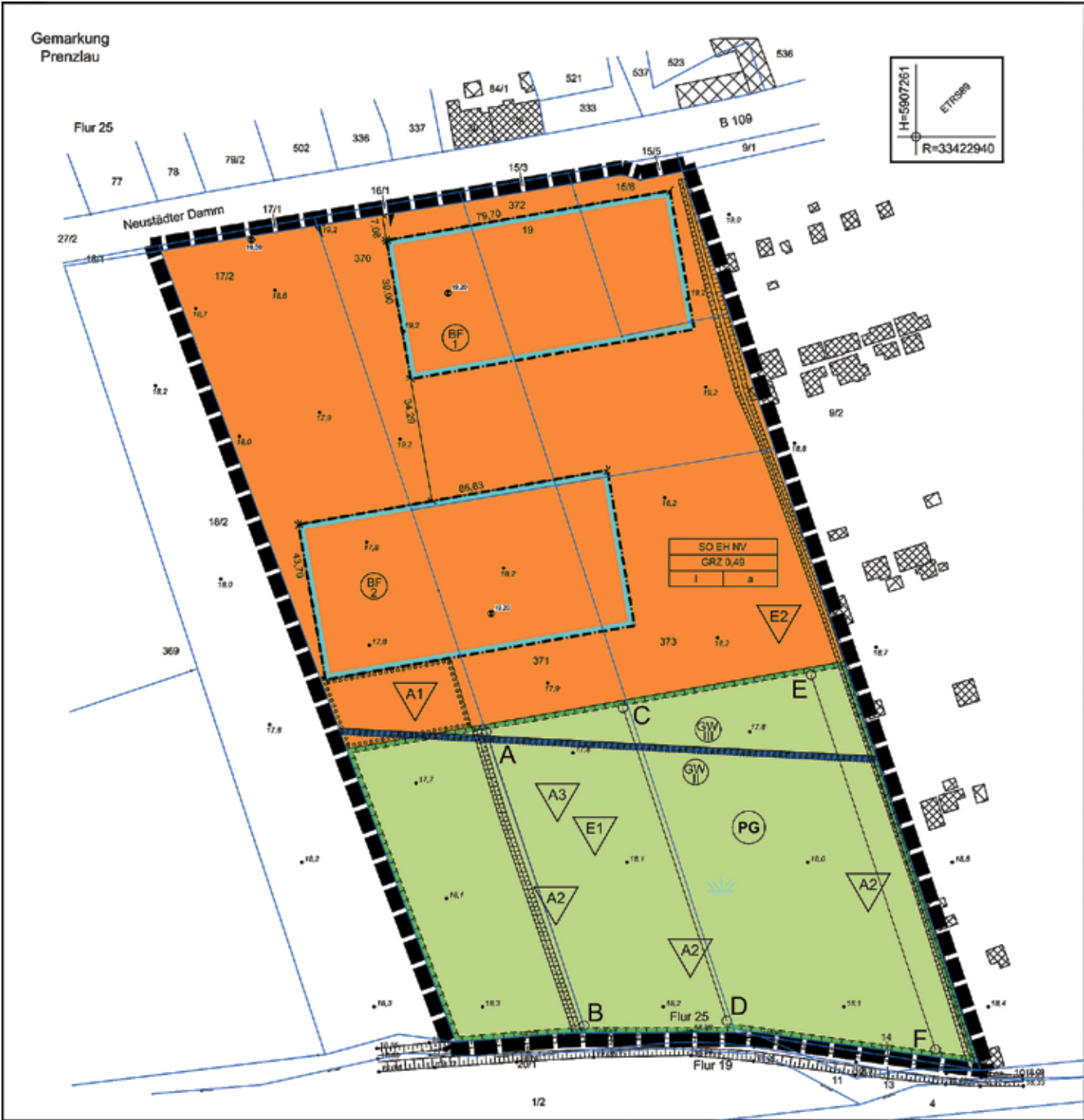
Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Prenzlau geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschrift des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und § 39 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diese Satzung in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist ferner eine Verletzung der in § 3 Abs. 4 BbgKVerf bezeichneten landesrechtlichen Verfahrens- und Formvorschriften, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Prenzlau unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Prenzlau, 05.06.2024

gez. Hendrik Sommer
Bürgermeister



Plankarte

**Bekanntmachungsanordnung
(Ersatzbekanntmachung)**

Hiermit ordne ich gemäß § 1 Absatz 1 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmV) sowie gemäß § 3 Abs. 2 und 3 der Hauptsatzung der Stadt Prenzlau vom 18.02.2009, zuletzt geändert durch die 12. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt für die Stadt Prenzlau 06/2023 vom 23.12.2023, die öffentliche Auslegung der 1. Änderung und Ergänzung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Stadt Prenzlau, Gemeindeteil Wollenthin nach § 10 Abs. 3 BauGB i. V. m. § 34 Abs. 6 BauGB im Amtsblatt für die Stadt Prenzlau an.

Im Rahmen der Ersatzbekanntmachung findet die Veröffentlichung der 1. Änderung und Ergänzung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Stadt Prenzlau, Gemeindeteil Wollenthin, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) mit textlichen Festsetzungen (Teil B), daneben der Begründung, gemäß § 3 Absatz 3 der Hauptsatzung der Stadt Prenzlau in der derzeit geltenden Fassung in der Zeit vom

05.08.2024 bis 23.08.2024

statt.

Ort: Stadtverwaltung Prenzlau
Sachgebiet Stadt- und Ortsteilentwicklung
Am Steintor 4, Haus 2, unterer Flurbereich
17291 Prenzlau

Zeit: montags bis donnerstags von 07.00 Uhr bis 17.30 Uhr und
freitags von 07.00 Uhr bis 14.00 Uhr

Information: Haus 2, Zimmer 005 oder 007, Tel. 03984/75333 oder 75334
montags bis donnerstags von 09.00 Uhr bis 16.00 Uhr und
freitags von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
(außerhalb dieser Zeiten nach Vereinbarung)

per E-Mail über stadtplanung@prenzlau.de

Die 1. Änderung und Ergänzung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Stadt Prenzlau, Gemeindeteil Wollenthin, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) mit textlichen Festsetzungen (Teil B), daneben der Begründung sowie die Bekanntmachung werden auf Dauer im Internet veröffentlicht und stehen unter www.prenzlau.eu (BAUEN/Stadtplanung) zur Einsichtnahme und zum Download bereit.

Prenzlau, 21.06.2024

gez. Hendrik Sommer
Bürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung
Satzungsbeschluss 1. Änderung und Ergänzung der
Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Stadt Prenzlau,
Gemeindeteil Wollenthin**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Prenzlau hat in der Sitzung am 16.05.2024 die 1. Änderung und Ergänzung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Stadt Prenzlau, Gemeindeteil Wollenthin, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) mit textlichen Festsetzungen (Teil B), daneben der Begründung, gemäß § 10 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 34 Abs. 6 BauGB als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

Das Verfahren wurde gemäß § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Von der Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 wurde abgesehen. Auf die Satzungen nach § 34 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 bis 3 BauGB ist § 10 Absatz 3 BauGB entsprechend anzuwenden.

Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung und Ergänzung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den Gemeindeteil Wollenthin wird im beigefügten Übersichtsplan dargestellt. Dieser erstreckt sich auf den im Zusammenhang bebauten Gemeindeteil Wollenthin in der Flur 5 der Gemarkung Prenzlau.

Der Beschluss über die 1. Änderung und Ergänzung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Stadt Prenzlau, Gemeindeteil Wollenthin wird hiermit gemäß § 10 Absatz 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Prenzlau tritt die 1. Änderung und Ergänzung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Stadt Prenzlau, Gemeindeteil Wollenthin in Kraft und ersetzt die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den Gemeindeteil Wollenthin vom 14.02.2001 vollumfänglich.

Gemäß § 10 Absatz 3 Baugesetzbuch wird die 1. Änderung und Ergänzung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Stadt Prenzlau, Gemeindeteil Wollenthin, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) mit textlichen Festsetzungen (Teil B), sowie der Begründung auf Dauer für jedermann im Rathaus Prenzlau, Am Steintor 4, Haus 2 im Sachgebiet Stadtplanung während der Sprechzeiten zur Einsicht bereitgehalten; über deren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Jedermann kann die 1. Änderung und Ergänzung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Stadt Prenzlau, Gemeindeteil Wollenthin im Verwaltungsgebäude der Stadt Prenzlau, Am Steintor 4, Haus 2, 17291 Prenzlau (Zimmer 005 oder 002) während der Dienststunden einsehen und über ihre Inhalte Auskunft erhalten.

Die Unterlagen der 1. Änderung und Ergänzung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Stadt Prenzlau, Gemeindeteil Wollenthin werden dauerhaft unter <https://www.prenzlau.eu> (unter BAUEN/ Stadtplanung) zur Einsichtnahme und zum Download (PDF) veröffentlicht.

Hinweise:

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Prenzlau geltend gemacht wurden.

Dies gilt weiterhin für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschrift des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und § 39 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diese Satzung in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

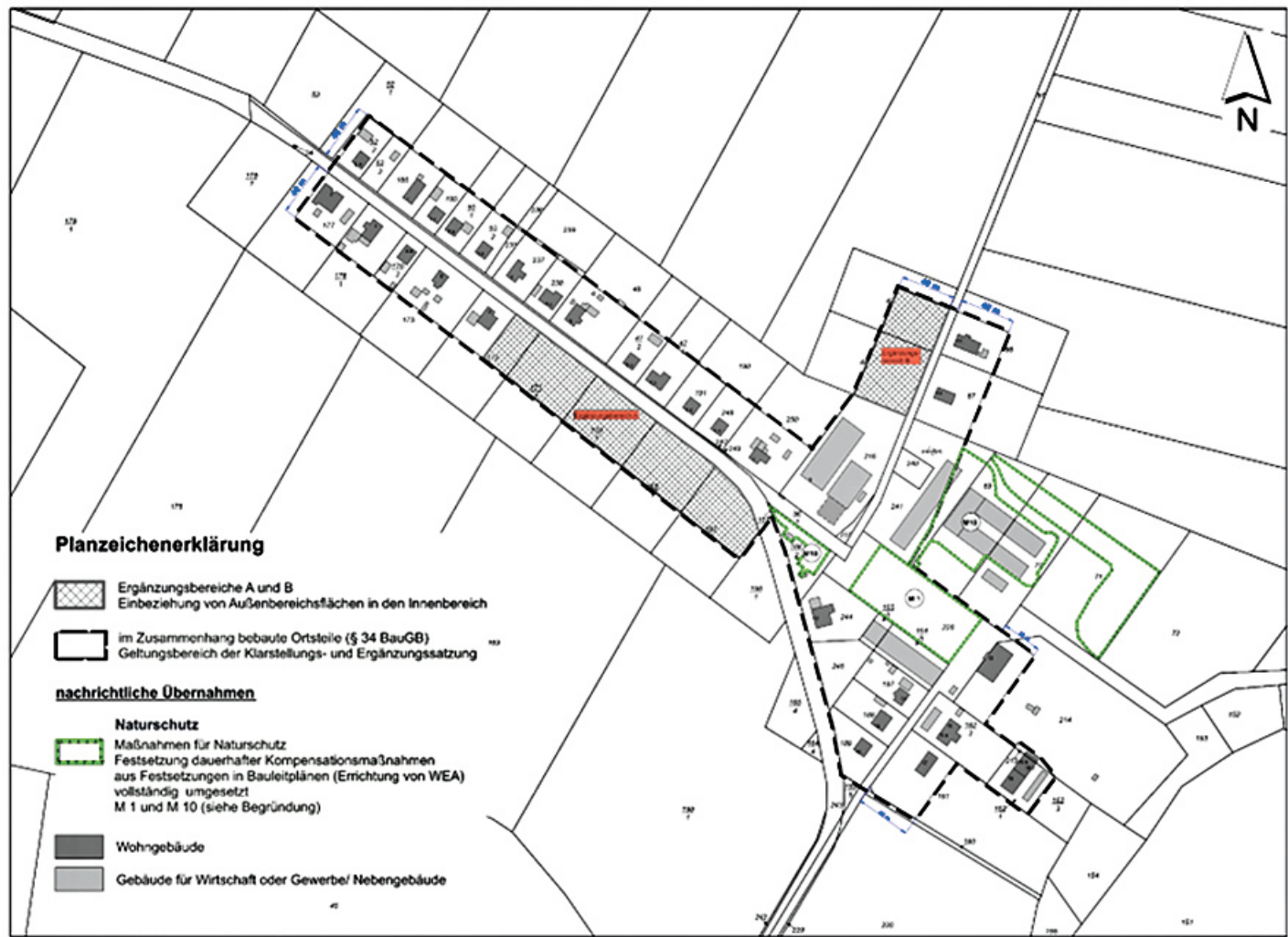
Unbeachtlich ist ferner eine Verletzung der in § 3 Abs. 4 BbgKVerf bezeichneten landesrechtlichen Verfahrens- und Formvorschriften, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Prenzlau unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Prenzlau, 21.06.2024

gez. Hendrik Sommer
Bürgermeister

Übersichtsplan

1. Änderung und Ergänzung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Stadt Prenzlau, Gemeindeteil Wollenthin



**Bekanntmachung
über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und
die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 8. Landtag
Brandenburg am 22. September 2024**

1. Wahlberechtigte Personen, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 01. September 2024 eine **Wahlbenachrichtigung**. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

2. Das Wählerverzeichnis zur Landtagswahl für die Wahlbezirke der Stadt Prenzlau wird in der Zeit vom

02. September 2024 bis 06. September 2024 –
während der folgenden Öffnungszeiten –

Montag	von 8.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag	von 8.00 bis 18.00 Uhr
Mittwoch	von 8.00 bis 12.30 Uhr
Donnerstag	von 8.00 bis 18.00 Uhr
Freitag	von 8.00 bis 13.00 Uhr

in der Stadt Prenzlau, Einwohnermeldeamt, Zimmer 002, Am Steintor 4, 17291 Prenzlau für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

3. Jede Bürgerin/jeder Bürger hat nach Maßgabe des § 17 Abs. 3 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes (BbgLWahlG) das Recht, innerhalb der oben genannten Zeit die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer/seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten zu überprüfen und das Wählerverzeichnis einzusehen.
4. Wahlberechtigte Personen, deren Hauptwohnung außerhalb des Landes Brandenburg liegt, werden am Ort der Nebenwohnung **auf Antrag** in das Wählerverzeichnis eingetragen, wenn sie dort einen ständigen Wohnsitz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches haben.
Wahlberechtigte Personen, die ohne eine Wohnung innezuhaben sich im Land sonst gewöhnlich aufhalten, werden **auf Antrag** in das Wählerverzeichnis eingetragen.
Verlegt eine wahlberechtigte Person, die nach § 13 Abs. 1 bis 3 BbgLWahlV in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen ist, ihren ständigen Wohnsitz in eine andere Gemeinde des Landes und meldet sich vor Beginn der Einsichtsfrist in das Wahlberechtigtenverzeichnis bei der Meldebehörde der Zuzugsgemeinde an, so wird sie in das Wahlberechtigtenverzeichnis der Zuzugsgemeinde nur auf Antrag eingetragen.

Anträge auf Eintragung in das Wählerverzeichnis können schriftlich oder als Erklärung zur Niederschrift bis zum **07. September 2024** – während der Öffnungszeiten – bei der

Stadt Prenzlau
Einwohnermeldewesen, Zimmer 002
Am Steintor 4, 17291 Prenzlau
– barrierefreier Zugang –

gestellt werden.

5. Jede wahlberechtigte Person kann bei der Wahlbehörde bis zum **06. September 2024** schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat der Einspruchsführer die erforderlichen Beweismittel beizubringen.
6. Eine wahlberechtigte Person, die in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein.
Eine wahlberechtigte Person, die **nicht** in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein,

- a) wenn sie nachweist, dass sie ohne Verschulden die Antragsfrist für die Eintragung in das Wählerverzeichnis nach § 14 Abs. 1 Satz 1 BbgLWahlV oder die Einspruchsfrist nach § 18 Satz 2 des BbgLWahlG versäumt hat,
- b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist oder der Einspruchsfrist entstanden ist,
- c) wenn ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Wahlbehörde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.

Wahlscheine (einschließlich Briefwahlunterlagen) können bis zum 20. September 2024, 18.00 Uhr, schriftlich oder mündlich bei der Stadt Prenzlau als Wahlbehörde beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail (buergerservice@prenzlau.de) oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Die antragstellende Person muss Vor- und Familiennamen, Geburtsdatum und ihre Wohnanschrift angeben. Fernmündliche Anträge sind nicht zulässig.

In den Fällen der Nr. 6 Buchstabe a) bis c) können Wahlscheine noch bis zum Wahltage, 15.00 Uhr, beantragt werden. Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

7. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte
- einen amtlichen weißen Stimmzettel des Wahlkreises,
 - einen amtlichen weißen Stimmzettelaufschlag
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen hellroten Wahlbriefumschlag und
 - ein Merkblatt mit Hinweisen zur Briefwahl und dem Wegweiser zur Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl des Wahlkreises, für den der Wahlschein ausgestellt ist, entweder durch **Stimmabgabe im Wahlraum eines beliebigen Wahlbezirks dieses Wahlkreises** oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

Bei der Briefwahl hat die wählende Person den Wahlbrief so zu übersenden, dass dieser spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Wer nicht lesen oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die Briefwahl persönlich auszuüben, kann sich der Hilfe einer Person seines Vertrauens (Hilfsperson) bedienen.

Nähere Hinweise zur Briefwahl sind den Merkblättern für die Briefwahl, die mit den Briefwahlunterlagen übersandt werden, zu entnehmen.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich von der Deutschen Post unentgeltlich befördert.

Prenzlau, 03.07.2024

gez. Hendrik Sommer
Bürgermeister

Zahlungserinnerung

Hiermit werden alle Steuerpflichtigen daran erinnert, dass folgende Zahlungen für das III. Quartal 2024 am 15.08.2024 fällig sind:

- Grundsteuer A
- Grundsteuer B
- Gewerbesteuer
- Hundesteuer

Gemäß § 259 Abgabenordnung können die vorgenannten Steuern und Gebühren vollstreckt werden.

Einer besonderen Mahnung an die einzelnen Schuldner bedarf es nicht, wenn vor Fälligkeit an die Zahlung erinnert wird.

Diese Mitteilung gilt als **öffentliche Bekanntmachung** im Sinne des § 259 der Abgabenordnung – **Zahlungserinnerung**.

Prenzlau, den 21.06.2024

gez. Hendrik Sommer
Bürgermeister

IMPRESSUM Amtsblatt für die Stadt Prenzlau – Amtlicher Teil –

Herausgeber:
Stadt Prenzlau – Der Bürgermeister

Verantwortlich:
Amtsleiterin des Hauptamtes – Frau Schön

Anschrift:
Stadt Prenzlau – Hauptamt
Am Steintor 4, 17291 Prenzlau
Tel. (0 39 84) 75 - 110

Satz und Druck:
punkt 3 Verlag GmbH
Werftstraße 2, 10557 Berlin
Tel. (030) 577 958 41

Bezugsmöglichkeiten:
Stadt Prenzlau – Hauptamt
Am Steintor 4, 17291 Prenzlau

Bezugsbedingungen:
kostenlose Abgabe;

Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme in den Auslagen der Verwaltungsgebäude der Stadt Prenzlau sowie in der Stadtinformation aus.
Zusätzlich wird im Rahmen der zeitlichen und technischen Möglichkeiten das Amtsblatt als Bei-
lage zum RODINGER – Stadtzeitung für Prenzlau – jedem Haushalt der Stadt Prenzlau und seiner
Ortsteile zugestellt.

Darüber hinaus erfolgt auf Wunsch eine Zustellung außerhalb des Stadtgebietes gegen Erstattung
anfallender Versandkosten/ Zustellungskosten.